

Die Kindergärten der Gemeinde Hildrizhausen



Informationsheft zum Aufnahmeantrag

Inhalt:

- Betreuungsangebote und Kindergärten
- Nicht aller Anfang muss schwer sein – Eine Hilfe zum Einstieg
- Benutzungsordnung
- Datenschutzrechtliche Informationen
- Merkblatt des Gesundheitsamts (Infektionsschutz)

Anlagen:

- Aufnahmeantrag
- Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung (Anlage 1)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung nach ansteckender Krankheit (Anlage 2)
- SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 3)
- Einverständniserklärungen (Anlagen 4 – 8)
- Arbeitsbescheinigungen (Anlagen 9/1, 9/2)

Träger:

Gemeinde Hildrizhausen
Herrenberger Straße 13
71157 Hildrizhausen
www.hildrizhausen.de

Tel.: 07034 / 9387 - 0
Fax: 07034 / 9387 - 40

Kindergärten:

Panoramastraße: Tel.: 07034 / 30606
Schönbuchstraße: Tel.: 07034 / 30482
In der Schule: Tel.: 07034 / 30031

► **Betreuung zwischen 0 und 1 Jahr**

► **Kindertagespflege** ausschließlich durch das Modell **TAKKI**.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Knecht, Tel. 07034/9387-16 oder an den Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen, Untere Burggasse 1, 71063 Sindelfingen, Tel. 07031/21371-0.

► **Betreuung zwischen 1 und 3 Jahren**

Kinderkrippe „Schönbuchstraße“, Schönbuchstraße 30

► 2 Gruppen mit jeweils max. 10 Kindern

Öffnungszeiten:

Verlängerte Öffnungszeiten: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr
(VÖ, wöchentlich 30 Stunden)

Ganztagesbetreuung (GT I): 7.30 Uhr – 15.00 Uhr (Montag und Donnerstag)
(wöchentlich 40 Stunden) 7.30 Uhr – 17.00 Uhr (Dienstag und Mittwoch)
7.30 Uhr – 13.30 Uhr (Freitag)

Wahlweise können auch nur **2 Tage Ganztagesbetreuung (GT II)** mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden gebucht werden. Dabei kann montags oder donnerstags und dienstags oder mittwochs jeweils ein „längerer“ bzw. ein langer Tag gewählt werden, am Freitag und den restlichen 2 Tagen endet die Betreuung um 13.30 Uhr.

Es gibt auch die Möglichkeit bei der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ und „Ganztagesbetreuung (wöchentlich 40 Stunden)“ eine Betreuung für 2 oder 3 Tage zu buchen. Pro Krippe können zwei volle Plätze so genutzt werden.

Bei allen Betreuungsformen können warme Mahlzeiten flexibel dazu gebucht werden, wobei an **Tagen mit einer Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden gemäß der Betriebserlaubnis ein warmes Essen abgenommen werden muss. Der Preis pro warmer Mahlzeit beträgt 4,50 €.**

Kinderkrippe „Panoramastraße“, Panoramastr. 10

► 1 Gruppe mit max. 10 Kindern

Öffnungszeiten:

Verlängerte Öffnungszeiten: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr
(VÖ, wöchentlich 30 Stunden)

Auch hier gibt es die Möglichkeit bei der Betreuungszeit „Verlängerte Öffnungszeit“ eine Betreuung für 2 oder 3 Tage zu buchen. Zwei volle Plätze können so genutzt werden.

► **Kindertagespflege** über das Modell **TAKKI**

► Betreuung ab 3 Jahren

► Kindergarten „Schönbuchstraße“, Schönbuchstraße 30

1 Gruppe mit max. 25 Kindern

Öffnungszeiten:

Verlängerte Öffnungszeiten: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr (Montag bis Freitag)
(VÖ, wöchentlich 30 Stunden)

► Kindergarten „Panoramastraße“, Panoramastraße 10

2 Gruppen mit insgesamt max. 53 Kindern

Öffnungszeiten:

Regelöffnungszeit: 7.30 Uhr – 13.00 Uhr (Montag, Mittwoch,
(RG, Mischöffnung) Donnerstag und Freitag)
(wöchentlich 30 Stunden) 7.30 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
(Dienstag)

oder

Verlängerte Öffnungszeiten: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr (Montag bis Freitag)
(VÖ, wöchentlich 30 Stunden)

oder

Verlängerte Öffnungszeiten mit einem Zusatznachmittag (VÖ+):
(wöchentlich 32,5 Stunden) 7.30 Uhr – 13.30 Uhr (Montag, Mittwoch,
Donnerstag und Freitag)
7.30 Uhr – 16.00 Uhr (Dienstag)

► Kindergarten „In der Schule“, Im Sommerfeld 2

2 Gruppen mit insgesamt max. 42 Kindern

Öffnungszeiten:

Verlängerte Öffnungszeiten: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr (Montag bis Freitag)
(VÖ, wöchentlich 30 Stunden)

oder

Ganztagesbetreuung (GT4): 7.30 Uhr – 17.00 Uhr (Montag - Donnerstag)
(wöchentlich 45 Stunden) 7.30 Uhr – 14.30 Uhr (Freitag)

Im Kindergarten „In der Schule“ werden die **Ganztageskinder** nach 13.30 Uhr aus beiden Gruppen zusammengefasst und weiter betreut. Wahlweise können auch **nur 2 Tage Ganztagesbetreuung (GT 2)** mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 38 Stunden gebucht werden. Dabei können von Montag bis Donnerstag zwei lange Tage ausgewählt werden, am Freitag endet die Betreuung um 14.30 Uhr und an den restlichen beiden Tagen um 13.30 Uhr.

Mit Ausnahme der Regelgruppe in der Mischöffnungszeit im Kindergarten Panoramastraße können **warme Mahlzeiten** flexibel dazu gebucht werden, wobei an **Tagen mit einer Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden gemäß der Betriebserlaubnis ein warmes Essen abgenommen werden muss. Der Preis pro warmer Mahlzeit beträgt 4,50 €.**



Waldkindergarten

Hildrizhausen e.V.



Liebe Eltern,
nun kommt der nächste große Schritt: Ihr Kind wird einen Kindergarten besuchen! Die Auswahl an Kindergärten in Hildrizhausen ist groß, daher möchten wir Ihnen bei ihrer Entscheidung helfen und unseren Kindergarten kurz vorstellen.

Der Schönbuchstrolche Waldkindergarten Hildrizhausen e.V. entstand im Jahr 2002 durch eine Elterninitiative. In der vielfältigen Landschaft

des Schönbuchs erlernen und erfahren unsere Kinder mit allen Sinnen Neues. Unsere Kinder halten sich überwiegend im Freien auf und es gibt kaum „vorgefertigtes“ Spielzeug. Bei allzu widrigen Wetterlagen bietet unsere großzügige Hütte einen sicheren Schutz. Von hier aus starten unsere täglichen Ausflüge in den Wald.

Der Waldkindergarten orientiert sich am Bildungsauftrag des öffentlichen Kindergartens. Die Lerninhalte werden lediglich in einer anderen äußeren Form angeboten.

Unsere Öffnungszeiten sind von 07:30 – 13:30 Uhr (Kernzeit 08:30 – 12:30 Uhr). Dienstag und Donnerstag können die Kinder bis 17:00 Uhr betreut werden. Wir bieten den Eltern die Möglichkeit ihre Kinder monatlich für die Nachmittagsbetreuung anzumelden, aber auch individuell für einzelne Tage. Der monatliche Beitrag orientiert sich am normalen Kindergartenbeitrag. Zusätzlich ist eine Mitgliedschaft in unserem Verein erforderlich. Unser Kindergarten hat eine Gruppe mit maximal 20 Plätzen und zwei Erzieher/innen sind immer dabei.



Sie sind Neugierig geworden? Sie möchten mehr über unseren Waldkindergarten wissen? Rufen Sie uns einfach unter unserer Telefonnummer: 0160/7033123 an. Gerne stehen wir für Ihre Fragen zur Verfügung und gerne vereinbaren wir einen völlig unverbindlichen Schnuppertag. Sprechen Sie hierfür einfach mit der Einrichtungsleitung Frau Christina Claß.

Das Vorstandsteam der Schönbuchstrolche

Schönbuchstrolche Waldkindergarten Hildrizhausen e.V. (Am Kohltor, 71157 Hildrizhausen)

Vorstand: Carola Tomenendal, Email: vorsitz@schoenbuchstrolche.de

Kreissparkasse Böblingen: IBAN: DE11 6035 0130 0002 3113 64; Volksbank Böblingen: IBAN: DE93 6039 0000 0311 6180 06

Sitz: Hildrizhausen, Gerichtsstand Böblingen, VR 1523

Kinderkrippe

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gemäß § 3, Absatz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und §24 Absatz 2 SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Gemeinde muss mindestens **sechs Monate** vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Krippenplatzes davon in Kenntnis gesetzt werden.

Im Krippenbereich wurde bisher die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden angeboten. Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 können die Eltern/Sorgeberechtigte außer diesem Modell auch zwischen einer wöchentlichen Ganztagesbetreuung von 40 bzw. 35 Stunden wählen. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 wird für die Betreuungsformen „Verlängerte Öffnungszeiten“ und „Ganztageskrippe (wöchentlich 40 Stunden)“ eine tageweise Nutzung von 2 oder 3 Tagen angeboten. Die Nutzung ist allerdings je Krippengruppe auf zwei volle Plätze begrenzt.

Bei der Planung des Aufnahmedatums in die Kinderkrippe sollten Sie die Zeit für die Eingewöhnung Ihres Kindes in die Kinderkrippe mit berücksichtigen. Während der Eingewöhnung wird Schritt für Schritt versucht, das Kind an die neue Situation und vor allem zunächst an eine Erzieherin als neue Bezugsperson zu gewöhnen. Die Eingewöhnung kann je nach Kind zwei bis vier Wochen dauern. In den ersten Tagen verbringen Sie die Zeit gemeinsam mit Ihrem Kind in der Einrichtung. Dann wird es langsam daran gewöhnt, alleine bis zur vereinbarten Betreuungszeit in der Krippe zu bleiben. Während dieser Zeit sollten Sie oder eine andere Bezugsperson kurzfristig zur Verfügung stehen. Auf der Seite 9 sind ein paar hilfreiche Tipps („Nicht aller Anfang muss schwer sein“) beschrieben.

Bei einer tageweisen Nutzung der Kinderkrippe (zwei oder drei Tage) erfolgt die Eingewöhnungsphase Ihres Kindes zwischen **zwei und vier vollen Wochen (jeweils von Montag bis Freitag)**, je nachdem, wie schnell sich Ihr Kind an die neue Situation gewöhnt. **Die zusätzliche Betreuungszeit, die Ihr Kind für die Eingewöhnung an den Wochentagen, an denen es normalerweise nicht betreut wird, benötigt, wird vom Betreuungspersonal der Kinderkrippe an das Rathaus gemeldet und nachträglich in Rechnung gestellt.**

Einrichtungen für Kinder über 3 Jahre

Im Kindergarten „**Panoramastraße**“ wird eine Mischform der Regelöffnungszeit (**RG**) von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten. Seit September 2014 können die Personensorgeberechtigten zusätzlich das Betreuungsmodell „Verlängerte Öffnungszeiten“ (**VÖ**) von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr oder das Betreuungsangebot „Verlängerte Öffnungszeiten mit einem Zusatznachmittag“ (**VÖ +**) in Anspruch nehmen. Bei diesem Modell findet die Betreuung montags, mittwochs, donnerstags und freitags analog dem Modell „Verlängerte Öffnungszeiten“ von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr und dienstags mit Mittagstisch durchgehend von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Im Kindergarten „**Schönbuchstraße**“, bei dem es seit September 2014 nur noch eine Gruppe mit 25 Kindern über drei Jahren gibt, wird analog zur Kinderkrippe die „Verlängerte Öffnungszeiten“ (**VÖ**) von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten.

Die Plätze im Kindergarten „**In der Schule**“ sind für Kinder von Eltern gedacht, die eine längere zusammenhängende Betreuungszeit benötigen. Hier wird seit September 2008 die Ganztagesbetreuung wahlweise für 2 (**GT2**) oder 4 Tage (**GT4**) und das Betreuungsmodell „Verlängerte Öffnungszeiten“ (**VÖ**) angeboten.

Auch bei Kindern ab 3 Jahren sollten Sie bei der Planung des Aufnahmedatums die Eingewöhnungszeit Ihres Kindes im Kindergarten berücksichtigen. In der Regel werden zwei Wochen eingeplant, in denen Ihr Kind langsam an die neue Situation gewöhnt wird. Auch hier können die Tipps auf Seite 8 „Nicht aller Anfang muss schwer sein“ hilfreich sein.

Personal

Da die Kindergärten „Panoramastraße“ und „Schönbuchstraße“ (teilweise auch der Kindergarten „In der Schule“) gruppenübergreifend arbeiten, haben die Kinder zu allen Mitarbeiterinnen einer Einrichtung Kontakt. Starre Gruppeneinteilungen werden nicht mehr vorgenommen.

Gebäude und Gestaltung

Durch das gruppenübergreifende Arbeiten stehen den Kindern während dem freien Spiel alle Räume zur Verfügung. Diese Form der Betreuung bietet den Kindern ein größeres Spielangebot und eine größere Vielfalt an Spielkameraden. Ansonsten wird in so genannten Projektgruppen zu bestimmten Themenbereichen altershomogen gearbeitet. Dies hat den Vorteil, dass die Kinder auf ihrem jeweiligen Entwicklungsstand gezielter gefördert werden können.

TAKKI (Kommunale Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen)

TAKKI ist ein Modell im Landkreis Böblingen zur Kleinkindbetreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kindertagespflege. Die Kinder werden von Tagespflegepersonen betreut und die Tagespflegepersonen erhalten Ihr Entgelt entsprechend den Richtsätzen des Landkreises von der Kommune.

Anspruch auf eine Betreuung von Kindern unter einem Jahr, die am Modell TAKKI teilnehmen, haben Erziehungsberechtigte, die nach § 24 SGB VIII und § 24 a SGB VIII

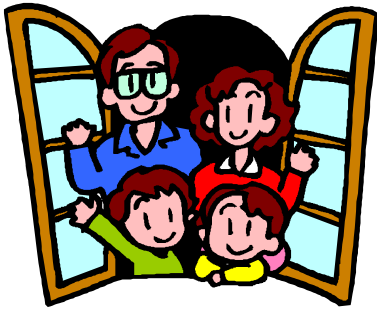
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Eingliederungsmaßnahmen nach Hartz IV teilnehmen oder wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Die Tagespflegeperson wird über den Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen, Untere Burggasse 1, 71063 Sindelfingen, Telefon: 07031/21371-0, FAX: 07031/21371-20 vermittelt.

Die Eltern, die ihr Kind von Tagespflegepersonen betreuen lassen, entrichten jeweils zum 01. des Monats das Betreuungsentgelt an die Gemeinde Hildrizhausen. Dieses Entgelt wird anhand des Krippenbeitrages für eine wöchentliche Betreuungszeit von 30 Stunden, auf die tatsächlich benötigte wöchentliche Betreuungszeit in der Tagespflege umgerechnet. Bei Kindern unter einem Jahr wird der vierfache Regelbeitrag (RÖ), der bei einer Betreuungszeit von wöchentlich 30 Stunden anfällt, auf die wöchentlich benötigte Betreuungszeit in der Tagespflege, zur Ermittlung des Betreuungsentgelts herangezogen. Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 wird das Betreuungsentgelt entsprechend der sozialen Staffelung der Kindergartenbeiträge nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren berechnet.

Auskünfte sowie Infoblätter hierzu erhalten Sie auf Nachfrage direkt bei Frau Knecht. Gerne können Sie sich auch über die Homepage des Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen unter www.tupf.de => „Landkreismodell TAKKI“ informieren.

Für Auskünfte zu den verschiedenen Betreuungsformen steht Ihnen Frau Knecht (Tel. 07034/9387-16) im Rathaus zur Verfügung oder surfen Sie einfach auf der Seite www.hildrizhausen.de unter der Rubrik „Kinder, Jugend und Bildung“.



Nicht aller Anfang muss schwer sein

Viele Eltern sehen dem 1. Kindertag mit Spannung entgegen. Bleibt mein Kind ohne mich? Was soll ich tun, wenn es weint oder wieder mit nach Hause möchte? Bei den meisten Kindern verläuft der Eintritt in den Kindergarten ohne größere Schwierigkeiten. Aber auch Kinder, die mit Angst und Anhänglichkeit reagieren, verhalten sich verständlich und sind keine Seltenheit. Das Kindergartenpersonal ist darauf eingestellt und kann helfen.

Hier einige Tipps, damit der erste Tag nicht zum Trauerspiel wird:

1. In der Regel können Sie mit Ihrem Kind einen Tag zum Schnuppern kommen. Nutzen Sie die Gelegenheit, um mit der Erzieherin über Ihre Befürchtungen zu sprechen. Sie können mit ihr eine Absprache treffen, wie sie beide sich dem Kind gegenüber verhalten.
2. Überprüfen Sie Ihre eigene Einstellung und Ihre Gefühle in Bezug auf die Trennung. Können **SIE** sich von Ihrem Kind trennen? Haben Sie genügend Vertrauen zu den Erzieherinnen, um sicher sein zu können, dass Ihr Kind gut aufgehoben ist? Plagt Sie vielleicht ein schlechtes Gewissen, zum Beispiel, weil sie berufstätig sind? Fürchten Sie die Leere, die entstehen könnte, wenn Sie den Vormittag ohne Ihr Kind verbringen? Überprüfen Sie für sich diese Fragen, denn Kinder haben feine Antennen, mit denen sie Ihre Unsicherheit leicht aufnehmen können. Sie müssen überzeugt sein, dass es der richtige Schritt ist für Ihr Kind.
3. Verabschieden Sie sich immer von Ihrem Kind. Heimlich wegschleichen, während das Kind ins Spiel vertieft ist, trübt das Vertrauen und kann die Situation verschlimmern.
4. Bleiben Sie nicht zu lange. Je länger der Abschied, desto länger der Schmerz.
5. Signalisieren Sie der Erzieherin, dass sie gehen möchten. So kann sie gegebenenfalls Ihr Kind zu sich nehmen und es trösten.
6. Sollte ein Kind größere Trennungsschwierigkeiten haben, bleiben Sie bei ihm. Sie können dann am nächsten oder übernächsten Tag einen neuen Versuch machen. Ihr Kind sollte immer wissen, ob Sie gehen oder bleiben.
7. Die Erzieherinnen kümmern sich um Ihr weinendes Kind. Kein Kind muss mit Trennungsschmerz allein in der Ecke sitzen.
8. Die Erzieherinnen können aus ihrer Erfahrung heraus beurteilen, ob bei einem weinenden Kind die Chance besteht, dass es sich beruhigt. Falls nötig werden Sie benachrichtigt. Bleiben Sie darum die ersten Tage bitte erreichbar.

Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Hildrizhausen

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 **Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 **Aufnahme**

1. In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen und die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hildrizhausen haben. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Hildrizhausen haben können im Einzelfall aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

1.1 Auf Antrag werden Kinder zwischen einem Jahr und drei Jahren in den Kinderkrippen im Kindergarten „Schönbuchstraße“ oder im Kindergarten „Panoramastraße“ aufgenommen. Die Personensorgeberechtigten haben die Gemeinde Hildrizhausen mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Krippenplatzes davon in Kenntnis zu setzen.

1.2 Die Reihenfolge der Aufnahme in die Kinderkrippe entspricht der Reihenfolge der Anmeldungen. Sollte die Krippe ausgebucht sein, wird eine Warteliste geführt. Bei Platzproblemen in der Ganztagesgruppe behält sich die Gemeinde vor, Kinder, die in dieser Gruppe in der Betreuungsform „Verlängerten Öffnungszeiten“ betreut werden, innerhalb des Hauses in die andere Krippengruppe wechseln zu lassen, sofern dort Plätze frei sind.

1.3 Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt in der Regel am 3. Geburtstag des Kindes. Sollte es in der Kinderkrippe zu Engpässen in der Belegung kommen, kann der Wechsel in den Kindergarten bei Bedarf bereits ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten erfolgen. Für die Zeit bis zum 3. Geburtstag wird der doppelte Beitrag der jeweiligen Betreuungsform in Rechnung gestellt.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme zur Ganztagesbetreuung

Diese Betreuungszeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten:

- jeweils einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die dem Betreuungsumfang zu großen Teilen entsprechen.
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
- an einer Eingliederungsmaßnahme nach SGB teilnehmen.

Zur Anmeldung der Ganztagesbetreuung benötigen wir entsprechende Arbeitsbescheinigungen (Anlage 9/1 und 9/2) der Personensorgeberechtigten. Die Voraussetzung müssen zur Anmeldung und während des Betreuungsverhältnisses erfüllt sein.

3. Über die Aufnahme der Kinder in die einzelnen Kindergärten entscheidet die Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Kindergartenleiterinnen. Diese ist frühestens drei Wochen bevor das Kind 3 Jahre alt wird möglich. Für die Zeit bis zum 3. Geburtstag wird der doppelte Beitrag der jeweiligen Betreuungsform in Rechnung gestellt.
4. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anlage 1).
6. Zum 01.03.2020 tritt das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Kinder in die Einrichtungen aufgenommen werden, die anhand des Impfausweises/-passes oder eines ärztlichen Attestes nachweisen können, dass eine Impfung bzw. Immunität gegen Masern vorliegt. Falls aufgrund von medizinischen Gründen (z.B. Kontraindikation) eine Masernimpfung nicht durchgeführt werden kann, muss dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden.

Kinder im Alter von einem Jahr müssen eine Masernschutzimpfung oder Masernimmunität nachweisen. Spätestens ab dem zweiten Geburtstag müssen zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität nachgewiesen werden.

Benutzungsordnung

7. Bei Kindern mit chronischen Erkrankungen wie z. B. Diabetes, Anfallsleiden, Asthma, Allergien, Herz-, Nierenerkrankungen, Rheuma, Mukoviszidose muss vor der Aufnahme eine zusätzliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten getroffen werden, sowie eine schriftliche Information des behandelnden Kinderarztes mit einer Beschreibung des Krankheitsbildes, der individuellen Krankheitszeichen, der Dauer- und Notfallmedikation, sowie Angaben zu den notwendigen Verhaltensweisen des Betreuungspersonals im Notfall vorliegen.
8. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel frühestens 4 Wochen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1), ausnahmsweise auch früher.
9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
10. Kinder, die in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hildrizhausen aufgenommen wurden und aus der Gemeinde Hildrizhausen wegziehen, können maximal bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres in der Kindertageseinrichtung verbleiben.

§ 3

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen, ist die Gruppenleiterin unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

6. Sollte ein Kind wiederholt zu spät abgeholt bzw. vor den Öffnungszeiten gebracht werden, behält sich die Gemeinde vor, ab dem dritten Mal eine Gebühr von **10,00 € je angefangene 15 Minuten** in Rechnung zu stellen. Die Personensorgeberechtigten werden vom Kindergartenpersonal beim zweiten Vorfall angesprochen und darauf verwiesen, dass bei wiederholtem Vorkommnis, die Gemeinde informiert und die entsprechende Gebühr mit dem nächsten Kindergartenbeitrag eingezogen wird.

§ 4

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Während der Ferienzeiten eines Kindergartens ist bei Bedarf der Wechsel in einen anderen geöffneten Gemeindekindergarten möglich (näheres ist unter § 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) erläutert).
2. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5

Abmeldung / Ausschluss / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das **Ende eines Monats** erfolgen. Sie ist mindestens **vier Wochen vorher** schriftlich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - ◆ wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - ◆ wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - ◆ wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - ◆ wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
 - ◆ wenn das Verhalten des Kindes zur nachhaltigen Störung des Betreuungsbetriebes führt, indem Weisungen des Betreuungspersonals missachtet, Inventar wiederholt und bewusst zerstört bzw. andere Kinder belästigt oder gar gefährdet werden. Der Ausschluss setzt eine vorherige Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten voraus. Bei Gefahr für die Gesundheit der mitbetreuten Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
 - ◆ wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

Benutzungsordnung

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er wird zum Anfang des Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Der Gemeinderat hat im Juni 2023 die Gebühren für das Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend den Richtsätzen der kommunalen Spitzenverbände und Vertretungen der Kirchen des Landes angepasst:

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

Regelgruppe (bis zu 30 Stunden Betreuungszeit wöchentlich)

Kindergarten „Panoramastraße“

Beitragssatz: 1-facher Regelbeitrag (RB)		
Familiengröße	Kindergartenjahr	
Kinder unter 18 Jahren	2022/2023	2023/2024
Fam. mit 1 Kind	139,00 €	151,00 €
Fam. mit 2 Kindern	108,00 €	117,00 €
Fam. mit 3 Kindern	72,00 €	79,00 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	24,00 €	26,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) (bis zu 30 Stunden durchgehende Betreuungszeit wöchentlich) Kindergärten „Panoramastraße“, „Schönbuchstraße“ und „In der Schule“

Beitragssatz: 1,25-facher Regelbeitrag		
Familiengröße	Kindergartenjahr	
Kinder unter 18 Jahren	2022/2023	2023/2024
Fam. mit 1 Kind	174,00 €	189,00 €
Fam. mit 2 Kindern	135,00 €	146,50 €
Fam. mit 3 Kindern	90,00 €	99,00 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	30,00 €	32,50 €

Verlängerte Öffnungszeiten mit einem Zusatznachmittagen (VÖ +) (bis zu 32,5 Stunden Betreuungszeit, 1 Tag Betreuungszeit 8 Std 30 Min.) Kindergarten „Panoramastraße“

Beitragssatz: 1,08-facher VÖ-Satz		
Familiengröße	Kindergartenjahr	
Kinder unter 18 Jahren	2022/2023	2023/2024
Fam. mit 1 Kind	188,00 €	204,50 €
Fam. mit 2 Kindern	146,00 €	158,50 €
Fam. mit 3 Kindern	97,50 €	107,00 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	32,50 €	35,50 €

Mit Ausnahme der Regelgruppe in der Mischöffnungszeit können warme Mahlzeiten flexibel dazu gebucht werden. Bei der Betreuungsform Verlängerte Öffnungszeiten mit einem Zusatznachmittag im Kindergarten Panoramastraße muss gemäß der Betriebserlaubnis dienstags (Betreuungszeit: 8 Std. 30 Min.) ein warmes Essen abgenommen werden. Der Essenspreis für eine Mahlzeit beträgt 4,50 €.

Benutzungsordnung

Ganztagesbetreuung 4 Tage/Woche (bis zu 45 Stunden Betreuungszeit wöchentlich)

Kindergarten „In der Schule“

Beitragssatz: 1,5-facher VÖ-Satz		
Familiengröße	Kindergartenjahr	
Kinder unter 18 Jahren	2022/2023	2023/2024
Fam. mit 1 Kind	261,00 €	283,50 €
Fam. mit 2 Kindern	202,50 €	220,00 €
Fam. mit 3 Kindern	135,00 €	148,50 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	45,00 €	49,00 €

Ganztagesbetreuung 2 Tage/Woche (bis zu 38 Stunden Betreuungszeit wöchentlich)

Kindergarten „In der Schule“

Beitragssatz: 1,25-facher VÖ-Satz		
Familiengröße	Kindergartenjahr	
Kinder unter 18 Jahren	2022/2023	2023/2024
Fam. mit 1 Kind	217,50 €	236,50 €
Fam. mit 2 Kindern	169,00 €	183,50 €
Fam. mit 3 Kindern	112,50 €	124,00 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	37,50 €	41,00 €

Bei den Betreuungsmodellen „4 Tage“ und „2 Tage“ Ganztagesbetreuung erhält Ihr Kind an den Tagen mit Ganztagesbetreuung eine warme Mahlzeit. An Tagen mit einer 6-stündigen Betreuungszeit können warme Mahlzeiten flexibel dazu gebucht werden. Der Preis pro warmer Mahlzeit beträgt 4,50 €.

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippe ab dem vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr

Kinderkrippe „Schönbuchstraße“ und „Panoramastraße“ mit verlängerten Öffnungszeiten (bis zu 30 Stunden durchgehende Betreuungszeit wöchentlich)

Beitragssatz: entsprechend landesweiter Empfehlung		
Familiengröße	Kindergartenjahr	
Kinder unter 18 Jahren	2022/2023	2023/2024
Fam. mit 1 Kind	410,00 €	445,00 €
Fam. mit 2 Kindern	304,00 €	331,00 €
Fam. mit 3 Kindern	206,00 €	224,00 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	82,00 €	89,00 €

Ganztageskinderkrippe „Schönbuchstraße“

(GT – Krippe I mit bis zu 40 Stunden Betreuungszeit wöchentlich)

Beitragssatz: 1,33-facher Krippenbeitrag		
Familiengröße	Kindergartenjahr	
Kinder unter 18 Jahren	2022/2023	2023/2024
Fam. mit 1 Kind	545,50 €	592,00 €
Fam. mit 2 Kindern	404,50 €	440,50 €
Fam. mit 3 Kindern	274,00 €	298,00 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	109,50 €	118,50 €

Benutzungsordnung

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippe ab dem vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr

Ganztageskinderkrippe „Schönbuchstraße“

(GT – Krippe II mit bis zu 35 Stunden Betreuungszeit)

Beitragssatz: 1,17-facher Krippenbeitrag		
Familiengröße	Kindergartenjahr	
Kinder unter 18 Jahren	2022/2023	2023/2024
Fam. mit 1 Kind	480,00 €	521,00 €
Fam. mit 2 Kindern	356,00 €	387,50 €
Fam. mit 3 Kindern	241,50 €	262,50 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	96,00 €	104,50 €

Kinderkrippe „Schönbuchstraße“ und „Panoramastraße“

mit verlängerten Öffnungszeiten (tageweise Nutzung an 2 oder 3 Tagen pro Woche; maximal 2 volle Plätze können genutzt werden)

Beitragssatz: 0,4- bzw. 0,6-facher Satz der VÖ-Krippe zzgl. 15 %-iger Zuschlag				
Familiengröße	Kindergartenjahr 2022/2023		Kindergartenjahr 2023/2024	
Kinder unter 18 Jahren	2 Tage	3 Tage	2 Tage	3 Tage
Fam. mit 1 Kind	189,00 €	283,00 €	205,00 €	307,50 €
Fam. mit 2 Kindern	140,00 €	210,00 €	152,50 €	228,50 €
Fam. mit 3 Kindern	95,00 €	142,50 €	103,50 €	155,00 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	38,00 €	57,00 €	41,00 €	61,50 €

Ganztageskinderkrippe „Schönbuchstraße“

(GT-Krippe I mit bis zu 40 Stunden Betreuungszeit; tageweise Nutzung - 2 (ein Tag bis 17.00 Uhr und ein Tag bis 15.00 Uhr) oder 3 (ein Tag bis 17.00 Uhr, ein Tag bis 15.00 Uhr, Freitag bis 13.30 Uhr) Tage pro Woche; maximal 2 volle Plätze können genutzt werden)

Beitragssatz: 0,425- bzw. 0,575-facher Satz der GT-Krippe I zzgl. 15 %-iger Zuschlag				
Familiengröße	Kindergartenjahr 2022/2023		Kindergartenjahr 2023/2024	
Kinder unter 18 Jahren	2 Tage	3 Tage	2 Tage	3 Tage
Fam. mit 1 Kind	267,00 €	361,00 €	289,50 €	391,50 €
Fam. mit 2 Kindern	198,00 €	267,50 €	215,50 €	291,50 €
Fam. mit 3 Kindern	134,00 €	181,50 €	146,00 €	197,50 €
Fam. mit 4 und mehr Kindern	54,00 €	72,50 €	58,00 €	78,50 €

Warme Mahlzeiten können flexibel dazu gebucht werden. An Tagen mit durchgehenden Betreuungszeiten von mehr als 7 Stunden muss gemäß der Betriebserlaubnis ein warmes Essen abgenommen werden. Der Preis pro warmer Mahlzeit beträgt 4,50 €.

2. Diese Beiträge gelten jeweils ab dem 01. September, dem Beginn eines jeden Kindergartenjahres.
3. Der **Elternbeitrag** wird für **11 Monate** im Kindergartenjahr erhoben und gilt je Kindergartenkind. Der August ist jeweils gebührenfrei.

Benutzungsordnung

4. Bei Anmeldungen während eines Kalendermonats wird ab 11 möglichen Besuchstagen der volle Elternbeitrag abgebucht. Sollten weniger als 11 Besuchstage innerhalb des Anmeldemonats möglich sein, wird der halbe Elternbeitrag abgebucht. Diese Regelung gilt ebenfalls bei Aufnahmen vor dem 3. Geburtstag (maximal 3 Wochen) in Bezug auf die Berechnung des doppelten Beitrages (siehe Seite 11: § 2 Aufnahme, Punkt 3).
5. Der Elternbeitrag ist auch im Falle einer Krankheit des Kindes oder eines Familienurlaubes, für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
6. Reduzierung der Elternbeiträge bei der Geburt von Geschwisterkindern:
Wird ein Geschwisterkind geboren, vermindert sich der Elternbeitrag ab dem Geburtsmonat, wenn der Kindergarten an 11 oder mehr Besuchstagen geöffnet ist. Sollten es weniger als 11 Besuchstage sein, erfolgt die Reduzierung des Elternbeitrages ab dem 1. des Folgemonats.
7. Erhöhung des Elternbeitrages ab dem 18. Geburtstag eines Geschwisterkindes oder Wegzug eines Geschwisterkindes:
Wird ein Geschwisterkind 18 Jahre alt, erhöht sich der Elternbeitrag ab dem Folgemonat auf die nächsthöhere Beitragsstufe. Dasselbe gilt, wenn ein Geschwisterkind den Haushalt verlässt. Bitte teilen Sie uns dies schnellstmöglich mit.
8. **Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.**

Benutzungsordnung

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - ◆ auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - ◆ während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - ◆ während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Es wird empfohlen, dass das Kind die Einrichtung erst wieder besucht, wenn es zwei Tage fieberfrei war.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten sofort vom Kindergartenpersonal darüber informiert. Die Eltern verpflichten sich, das Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Von einer Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber hat oder sich offensichtlich unwohl fühlt.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm; hierzu zählt auch der Befall mit Kopfläusen) muss die Kindergartenleitung sofort informiert werden, spätestens an dem auf die Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie auch das auf Seite 24 bis 26 beigefügte Merkblatt des Gesundheitsamtes.

Benutzungsordnung

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 2).

Bei folgenden überstandenen Erkrankungen ist dies notwendig:

Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Lassa-Fieber, Ebola), ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Lungentuberkulose, Erkrankungen an Shigellenruhr-Bakterien, Typhus/Paratyphus, Pest, Polio, Krätze und bei wiederholtem Kopflausbefall.

Bei Erkrankungen an Hirnhautentzündung durch HIB-Bakterien, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Infektionen, Mumps, Scharlach, Hepatitis A und E, Windpocken, Durchfallerkrankungen durch Bakterien oder Viren und Kopflausbefall darf die Einrichtung erst nach Ende der Ansteckungsfähigkeit wieder besucht werden.

4. Kinder mit längerfristigen Beeinträchtigungen (Gipsverband, Gehhilfen etc.) kann unter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Behinderungen der Besuch der Tageseinrichtung ermöglicht werden. Eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt sollte erfolgen.
5. Eine Verabreichung ärztlich verordneter Medikamente (z.B. Antibiotika) wird während der Betreuungszeit durch das Kindergartenpersonal **nicht** durchgeführt.
6. Bei Kindern mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Anfallsleiden, Asthma, Allergien, Herz-, Nierenerkrankungen, Rheuma, Mukoviszidose u.a. werden Medikamente vom Betreuungspersonal entsprechend der „Vereinbarung über die Betreuung eines chronisch kranken Kindes“ verabreicht. Bei Veränderungen des Gesundheitszustandes und der Medikation sind diese umgehend schriftlich von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.

§ 8.1

Wundbehandlung

1. Schürfwunden werden bei grober Verschmutzung mit Leitungswasser gereinigt und dann mit einem Wundpflaster bzw. einer sterilen Auflage abgedeckt.
2. Zur Behandlung von Blutergüssen, Beulen u.ä. wird ein Kühlbeutel verwendet.
3. Bei Insektenstichen wird die Einstichstelle ebenfalls gekühlt. Sollte sich der Stachel des Insekts in der Haut befinden, wird dieser entfernt.
4. Wie sich das pädagogische Fachpersonal verhalten soll, wenn bei Ihrem Kind eine Zecke bemerkt wird, wird in der Anlage 8 des Aufnahmeantrages geregelt.

Benutzungsordnung

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine dem/den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind (i. d. R. Vorschulkinder) alleine nach Hause gehen darf. Die Formulare sind in der jeweiligen Einrichtung erhältlich. Das Kind muss dabei durch die Personensorgeberechtigten in die gefahrenlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen sein. Das Kindergartenpersonal kann bei etwaigen Bedenken weiterhin auf eine Abholung durch die Personensorgeberechtigten bestehen.

3. Kinder dürfen nur dann mit dem Fahrrad zur Kindertagesstätte kommen, wenn sie von einer erwachsenen Person begleitet werden. Dasselbe gilt auch für den Rückweg. Verkehrserziehungsdienste befürworten die Fahrradnutzung durch Kindergartenkinder und Schulkinder bis zur 2. Klasse im Straßenverkehr **nicht**.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Personensorgeberechtigte

Wir haben als Kindertageseinrichtung unter anderem die Aufgaben,

- über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Dazu gehören unter anderem:

- Name, Geburtstag und Anschrift des Kindes
- Name und Anschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten, sowie Telefonnummern, unter denen sie im Notfall erreichbar sind
- Daten über den Hausarzt zur Verständigung im Notfall
- Krankheiten oder Allergien, die bekannt sein sollten, um ggf. angemessen reagieren zu können
- Datum der Tetanus-, Masern-, Mumps- und Rötelnimpfungen
- Angaben über Geschwister zur Ermittlung des Kindergartenbeitrages
- Daten von anderen Bezugspersonen, die das Kind ebenfalls in die Einrichtung bringen oder dort abholen dürfen
- Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale des Kindes
- Fotos usw.

Diese Daten dürfen aufgrund von Rechtsvorschriften oder vorliegenden Einwilligungserklärungen verarbeitet werden. Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung, d.h. nur die Daten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, dürfen verarbeitet werden.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anlage 5 zum Aufnahmeantrag) abzugeben. Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und die Entwicklungsfortschritte Ihres Kindes.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 6 zum Aufnahmeantrag). Bitte beachten Sie dabei, dass auf im Internet veröffentlichte Informationen und Fotos weltweit zugegriffen werden kann. Diese können von jedermann heruntergeladen und auch gespeichert werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich daher kaum mehr daraus entfernen.

Datenschutzrechtliche Informationen

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern / Personensorgeberechtigten vorliegt. Wenn zum Beispiel Informationen im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen.

Einmal gegebene Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung widerrufen.

Daten die Mitarbeitende von den Eltern / Personensorgeberechtigten oder Kindern erfahren oder durch Beobachtungen erlangt haben, müssen immer vertraulich behandelt werden und dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Ebenso sind hospitierende Eltern / Personensorgeberechtigte (Anlage 7 zum Aufnahmeantrag) verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Dieses gilt auch noch nach Beendigung der Tätigkeiten.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden, sofern nicht andere kommunal-, steuer- oder handelsrechtliche Rechtsvorschriften dagegensprechen, nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet.

Auf Verlangen stellt die Gemeinde Hildrizhausen den Eltern / Personensorgeberechtigten folgende Informationen über die vom Kind und den Eltern / Personensorgeberechtigten zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erhobene Daten zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
3. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
4. Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
5. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Die Anfragen sind schriftlich oder persönlich zu stellen, eine telefonische Auskunft wird nicht erteilt.

Datenschutzrechtliche Informationen

Die Erhebung und Verwendung dieser Daten unterliegen den für die Gemeinde Hildrizhausen geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Baden-Württemberg ist der

Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Tel.: 0711/61 55 41 0
FAX 0711/ 6155 41 5
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Hildrizhausen ist

Christoph Ludwig, Firma Komm.ONE
Krailenshaldenstr. 44
70469 Stuttgart
Telefon: 0711/8108-31308
E-Mail: Christoph.Ludwig@komm.one

Merkblatt des Gesundheitsamts

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus oder Paratyphus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber (z.B. Ebola), Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Infektionen, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Merkblatt des Gesundheitsamts

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Kinderlähmung, Diphtherie, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Merkblatt des Gesundheitsamts

Auch eine Impfung gegen **Masern, Mumps und Röteln** wird öffentlich empfohlen. Im Rahmen des Flüchtlingszustroms treten diese Krankheiten wieder häufiger auf. Eine Impfung ist ab dem 11. Monat Ihres Kindes möglich. Bitte sprechen Sie darüber zunächst mit Ihrem Kinderarzt.

Aufgrund des Masernschutzgesetzes dürfen ab dem 01.03.2020 nur noch Kinder in die Einrichtungen aufgenommen werden, die Masern-Impfungen nachweisen bzw. durch ärztliches Zeugnis ausreichend Immunität oder eine medizinische Kontraindikation vorweisen können.

Falls eine dieser Krankheiten in der Kinderkrippe / im Kindergarten auftritt, müssen Kinder, die keinen Impfschutz haben, so lange zu Hause bleiben, bis in der jeweiligen Einrichtung keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

